



JCT
Analysentechnik

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der JCT Analysentechnik GmbH für Unternehmensgeschäfte

1. **Geltung**
 - 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen JCT Analysentechnik GmbH, Werner-Heisenberg-Str. 4, 2700 Wiener Neustadt, Österreich und natürlichen und juristischen Personen (kurz Lieferant) für das gegenständliche unternehmensbezogene Rechtsgeschäft sowie auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei **künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen** darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
 - 1.2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AEB, abrufbar auf unserer **Website** (www.jct.at/de/aeb) und diese wurden auch an den Lieferanten übermittelt.
 - 1.3. Wir schließen Verträge **ausschließlich** unter Zugrundelegung unserer AEB.
 - 1.4. Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AEB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen **schriftlichen** Zustimmung.
 - 1.5. Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden auch dann **nicht anerkannt**, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns **nicht** ausdrücklich widersprechen. Die AEB von JCT gelten auch dann, wenn JCT in Kenntnis abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten ihre Pflichten vorbehaltlos erfüllt.
 - 1.6. Sollten Teile dieser AEB ungültig sein, ihre Wirksamkeit infolge späterer Umstände verlieren, Lücken bestehen oder die Anwendung (bestimmter Bestimmungen) dieser AEB gerichtlich aberkannt werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der darauf aufbauenden Verträge unberührt und werden die unwirksamen Bestimmungen bzw. Lücken durch Bestimmungen ersetzt, die dem Industriestandard in vergleichbaren Fällen am besten entsprechen, oder subsidiär durch gesetzliche Bestimmungen.
2. **Angebote, Vertragsabschluss und Formerfordernis**
 - 2.1. An uns gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge sind mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung **kostenlos** und für den Lieferanten **verbindlich**. Im Falle eines Angebotes an uns ist der Anbieter daran 4 Wochen, ab Zugang dieses Angebotes an uns, gebunden.
 - 2.2. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, stellt ein Angebot des Lieferanten lediglich eine Aufforderung an JCT dar, eine Bestellung beim Lieferanten aufzugeben.
 - 2.3. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung der Bestellung von JCT innerhalb von 5 (fünf) Werktagen ab Empfang der Bestellung zustande. Erfolgt innerhalb der 5-Tage-Frist keine Bestätigung oder Ablehnung der Bestellung durch den Lieferanten, kann JCT die Frist für die Bestätigung bzw. Ablehnung um bis zu weitere 3 (drei) Werktage verlängern; andernfalls gilt die Bestellung nach Verstreichen der Frist als vom Lieferanten **abgelehnt**.
 - 2.4. Abweichungen in der Bestellbestätigung des Lieferanten von der Bestellung von JCT berechtigen JCT, die Bestellung innerhalb von 5 (fünf) Werktagen ab Eingang der Bestellbestätigung durch eine andere Bestellung zu erneuern, die der Bestellbestätigung entspricht; andernfalls gilt die Bestellung von JCT nach Verstreichen der jeweiligen Frist als abgelehnt. Die neue Bestellung ist vom Lieferanten entsprechend zu **bestätigen**.
 - 2.5. Angebote, Bestellungen und Bestätigungen müssen schriftlich bzw. per E-Mail oder Fax von einem befugten Vertreter von JCT bzw. des Lieferanten abgegeben werden. Die Bestellbestätigung muss sich durch Angabe einer Bestellnummer eindeutig der Bestellung zuordnen lassen. Diese Anforderungen gelten auch für sämtliche Änderungen, Ergänzungen und Erneuerungen.
 - 2.6. Der Lieferant bestätigt, dass die in seinem Namen handelnden Personen in seiner Verkaufsabteilung **ordnungsgemäß befugt** sind, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und intern die Vertragserfüllung im Sinne der Vereinbarung mit JCT zu bewirken.
3. **Vertragserfüllung**
 - 3.1. Die ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung des Vertrages setzt voraus, dass die Produkte (Waren und Dienstleistungen) ordnungsgemäß, vollständig und im Einklang mit dem Vertrag und/oder diesen AEB bereitgestellt und geliefert werden. Die folgenden Bedingungen gelten sowohl für Waren als auch Dienstleistungen, wobei sie auf letztere sinngemäß, entsprechend der Natur der Produkte, anzuwenden sind. Abgesehen von normierten und standardisierten Teilen, die die Standards des Lieferanten erfüllen, hat der Lieferant JCT rechtzeitig über jede beabsichtigte Unterauftragsvergabe hinsichtlich der Produktion oder der Produkte (oder Teile davon) zu informieren und deren Genehmigung schriftlich bzw. per E-Mail oder Fax einzuholen.
 - 3.2. Damit die Erfüllung als ordnungsgemäß gilt, müssen die Produkte unter Berücksichtigung der Grundsätze Effizienz, Zweckmäßigkeit und Wartungsfreundlichkeit sowie der am Erfüllungsort und am finalen Standort geltenden rechtlichen Anforderungen und technischen Normen mindestens dem Stand der Technik entsprechen und sorgfältig geprüft werden. Voraussetzung für die ordnungsgemäße



JCT
Analysentechnik

- Erfüllung ist weiteres, dass die gesamte Dokumentation für Inbetriebnahme, Reparatur, Wartung und Austausch vorhanden ist und bereitgestellt wird, also unter anderem technische Spezifikationen, Aufzeichnungen und Dokumente (z.B.: Lizenzen, CE-Zertifikate (soweit erforderlich), Kennzeichnungen bzw. Beschilderungen, technische und Qualitäts-Prüfungen). Die Dokumentation muss auf Deutsch und Englisch verfasst sein.
- 3.3 Der Lieferant garantiert die Rechtmäßigkeit der Produkte, unter anderem hinsichtlich des Wettbewerbsrechts, Markenrechts, Urheberrechts und Verwaltungsrechts. JCT haftet nicht für Verstöße gegen solche Rechte und/oder Rechtsvorschriften. Wird JCT für eine Verletzung dieser Rechte und/oder Rechtsvorschriften haftbar gemacht, so hat der Lieferant JCT vollständig schad- und klaglos zu halten und alle Schäden zu ersetzen, die JCT aufgrund von Ansprüchen Dritter entstehen.
- 3.4 Der Lieferant muss ohne zusätzliche Kosten für JCT alle für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen (zusätzlichen) Schritte setzen, auch wenn diese nicht ausdrücklich im Vertrag festgelegt oder vom Lieferanten in seine ursprüngliche Kalkulation einbezogen wurden.
- 3.5 Handelt es sich bei den Produkten um Maschinen für die Produktionsstätte von JCT, so muss der Lieferant Ersatzteile für eine angemessene Nutzungsdauer der Produkte, die mindestens 10 (zehn) Jahre beträgt, bereitstellen.
- 3.6 Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen an den Produkten (z. B. Änderungen an technischen Konstruktionen), die (i) nicht der Sphäre von JCT zuzuordnen sind oder (ii) nicht ausdrücklich von JCT angefordert wurden, bedürfen der vorherigen Genehmigung der JCT. Die vorherige Genehmigung ist nicht erforderlich für geringfügige Änderungen bzw. Ergänzungen, die vorgenommen werden, um dem Stand der Technik zu entsprechen, z.B.: wenn sie aufgrund von Änderungen der Verwaltung oder des Rechts notwendig werden und das Interesse von JCT an Effizienz, Zweckmäßigkeit und Wartungsfreundlichkeit nicht beeinträchtigen. Änderungen und Ergänzungen im Sinne dieses Abschnitts begründen keine zusätzlichen Ansprüche des Lieferanten auf Vergütung.
- 3.7 Zur vollständigen Erfüllung gehört, dass die Produkte in allen Teilen und vollständig entsprechend der Vereinbarung zwischen JCT und dem Lieferanten zusammen mit der gesamten benötigten Dokumentation geliefert werden und von JCT gegebenenfalls das Eigentum an den Produkten übertragen wird, sodass JCT die uneingeschränkte Verfügungsgewalt erhält und die Produkte wie vorgesehen in Betrieb nehmen kann. Dies hindert den Lieferanten jedoch nicht daran, geistige Eigentumsrechte (IP) zu behalten, die für die ordnungsgemäße Inbetriebnahme der Produkte nicht erforderlich sind.
- 3.8 Ist eine Lieferung in Tranchen oder Teilen vereinbart, gilt die Leistung als erbracht, wenn die letzte Tranche bzw. der letzte Teil ordnungsgemäß und vollständig geliefert wurde. Die Annahme von Teilen durch JCT bedeutet keinen Verzicht auf Rechte aus dem Vertrag und/oder diesen AEB.
- 3.9 Die gesetzlichen Ansprüche für die Rückgabe von Altgeräten nach der Elektroaltgeräteverordnung, insbesondere die Rückgabeberechtigung nach BGBl. II Nr. 121/2005 idgF, stehen dem Besteller ungekürzt zu.

4 Lieferung und Gefahrenübergang

- 4.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist der Erfüllungsort das Werk von JCT in Wiener Neustadt, Österreich, gegebenenfalls die Wareneingangsstelle. Die Lieferung erfolgt „delivered at place...“ (DAP) gemäß den Incoterms® 2020 und zu den regulären Geschäftszeiten. Außer in den Fällen des Eigentumsübergangs gemäß Abschnitt 6.1 dieser AEB gehen Gefahr und Eigentum mit der ersten Eingangsprüfung nach der Entladung über. Über diesen Punkt hinaus ist der Lieferant nicht berechtigt, sich das Eigentum an den Produkten oder Teilen davon vorzubehalten. Weder die Annahme von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkten noch die Unterzeichnung von Rechnungen oder Lieferscheinen mit Eigentumsvorbehaltsklausel haben diesbezüglich einen Erklärungswert und sämtliche Lieferungen müssen auch ohne Geltung eines Eigentumsvorbehalts erfolgen.
- 4.2 Umfasst die Leistung auch die Aufstellung, Installation, Montage und/oder Inbetriebnahme in Zusammenarbeit oder mit Unterstützung des Lieferanten, geht die Gefahr frühestens mit der ordnungsgemäßen und vollständigen Lieferung gemäß der vertraglichen Vereinbarung über.
- 4.3 Der Lieferant übernimmt alle mit dem Transport verbundenen Kosten und Risiken, z.B.: in Verbindung mit Zollgebühren, Transportgebühren und -spesen, Transportversicherung, gesetzlich vorgeschriebenen Ausfuhrkontrollgenehmigungen, Zollabfertigung, Sonder- und Gefahrguttransporten, besonderen Versandmaßnahmen und der gleichen JCT und der Lieferant können vereinbaren, dass JCT eine geeignete Transportversicherung abschließt; deren Kosten hat jedoch der Lieferant zu tragen. Jeder Ladung sind die dazugehörigen, üblichen Versanddokumente beizufügen, wie insbesondere der Lieferschein mit ausgewiesener Bestellnummer. Die Rechnung ist hingegen gemäß Abschnitt 7 dieser AEB bei JCT zu stellen.
- 4.4 Die Lieferung hat innerhalb der im Vertrag festgelegten Fristen oder zu dem im Vertrag festgelegten Termin zu erfolgen. In allen anderen Fällen ist die Lieferung umgehend, spätestens 30 (dreißig) Tage nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten durchzuführen. Fristen und Termine sind verbindlich und fest.

- 4.5 Der Lieferant hat JCT unverzüglich zu verständigen, wenn die Lieferung, aus welchem Grund auch immer, nicht rechtzeitig erfolgen kann. Nach Eingang der Mitteilung kann JCT die Lieferung nach eigenem Ermessen um eine bestimmte oder „angemessene“ Frist verschieben; andernfalls tritt JCT vom Vertrag aus wichtigem Grund nach Ablauf einer Nachfrist von 5 (fünf) Werktagen ab Eingang der Mitteilung automatisch zurück. Eine Verschiebung kann mehrfach erklärt werden. Um sachgerecht beurteilen zu können, ob eine Verschiebung der Lieferung angemessen ist, kann JCT vom Lieferanten weitere Informationen über den Lieferstatus und die Gründe für die Verzögerung einfordern. Die Verschiebung und der Rücktritt beschränken weder den Anspruch von JCT auf Schadenersatz wegen Lieferverzug (oder Nichterfüllung), auch nicht gemäß Abschnitt 9 dieser AEB (Konventionalstrafe), noch ihr Recht, die Erfüllung des Vertrages auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst oder unter Hinzuziehung eines Dritten vorzunehmen.

5 Transport und Verpackung

- 5.1 Transport und Verpackung sind vom Lieferanten zu besorgen und so zu gestalten, dass die Produkte sicher, unbeschädigt und im Einklang mit den internationalen Normen sowie den am Erfüllungsort und am finalen Lieferort geltenden Anforderungen und Standards geliefert werden. Mehrkosten aufgrund der Nichteinhaltung dieses Abschnitts 5 sind vom Lieferanten zu erstatten bzw. zu tragen.
- 5.2 Auf Verlangen von JCT hat der Lieferant das Verpackungsmaterial nach erfolgter Lieferung kostenlos zurückzunehmen oder zu entsorgen. Kommt der Lieferant diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, kann JCT das Verpackungsmaterial auf Kosten und Gefahr des Lieferanten entsorgen. Das gilt insbesondere für alle Verpackungsmaterialien, die nach einer anerkannten Definition als gefährliche Abfälle gelten.
- 5.3 Für die Durchführung von Formalitäten und den Versand sowie die entsprechende Unterstützung dürfen nur bewährte Spediteure, die auf internationale Transporte spezialisiert sind, eingesetzt werden.

6. Zahlung

- 6.1 Soweit die Zahlungsbedingungen nicht anderweitig vereinbart sind, gelten die Preise für Produkte als Pauschalpreise, einschließlich aller Steuern, Gebühren und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer und entsprechend „delivered at place...“ (DAP) gemäß den Incoterms® 2020. Sie schließen auch sämtliche Verpackung, Beförderung und Dokumentation ein, die für eine ordnungsgemäße und vollständige Bereitstellung (und Lieferung) der Produkte erforderlich sind. Über diese Pauschalpreise hinausgehende Kosten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der JCT in Rechnung gestellt werden.
- 6.2 Die Zahlung erfolgt gemäß Abschnitt 7 dieser AEB innerhalb von 60 (sechzig) Tagen netto ab Rechnungseingang, nicht jedoch vor der ordnungsgemäßen und vollständigen Lieferung der Produkte an JCT. Bei Zahlung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ist JCT zu einem Skontoabzug von 2 % (zwei) vom gesamten Rechnungsbetrag (ohne Umsatzsteuer (USt.)) berechtigt. Bei schuldhaftem Zahlungsverzug von JCT können Verzugszinsen in Höhe von 2 % (zwei) p.a. berechnet werden.
- 6.3 Hat JCT einer Anzahlung über dem Schwellenwert von EUR 10.000 (zehntausend) zugestimmt, so ist diese vom Lieferanten bis zur ordnungsgemäßen und vollständigen Lieferung mit einer kostenlosen, unwiderruflichen und abstrakten Bankgarantie zu sichern, die von einer für JCT akzeptablen erstklassigen Bank oder Versicherungsgesellschaft mit Sitz in der Europäischen Union, Schweiz, Island oder Norwegen ausgestellt wird.
- 6.4 Soweit JCT eine Anzahlung geleistet hat, erwirbt sie einen (Mit-) Eigentumsanteil an den bereits produzierten Produkten im Verhältnis des bezahlten Betrages zum Gesamtwert der betreffenden Gegenstände. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass Produkte, deren Eigentum bereits auf JCT übergegangen ist, getrennt gehalten und so gekennzeichnet werden, dass das Eigentum der JCT deutlich erkennbar ist. Die Bestimmungen über den Gefahrübergang bleiben hiervon unberührt.
- 6.5 Zahlungen stellen keine Anerkennung der Erfüllung des jeweiligen Vertrages und somit keinen Verzicht auf Ansprüche aus Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz etc. dar.

7 Rechnungsstellung

- 7.1 Rechnungen sind bei JCT in elektronischer Form in einer eigenständigen E-Mail an invoice@jct.at einzureichen. Den Produkten beigefügte Rechnungen gelten als nicht ordnungsgemäß zugegangen.
- 7.2 Außerdem müssen die Rechnungen allen Anforderungen des § 11 UStG in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und die Umsatzsteuer, die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Sendungsnummer, das Lieferdatum und die UID-Nummer des Lieferanten enthalten. Zusätzlich müssen die Zolltarifnummer, das Ursprungsland, die Packmaße, das Gewicht und die Verpackung angeführt sein. Die JCT ist berechtigt, Rechnungen zurückzuweisen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen; diese Rechnungen begründen bis zu ihrer vereinbarten Korrektur keine Fälligkeiten und berechtigen JCT die Zahlung zurückzuhalten.



JCT
Analysentechnik

- 7.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen mit Gegenforderungen aus der gleichen Transaktion oder anderen Transaktionen aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderungen wurden entweder rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder ausdrücklich von JCT anerkannt.

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1 Der Lieferant leistet Gewähr, dass die Produkte sowohl zum Zeitpunkt der Lieferung als auch über den gesamten Gewährleistungszeitraum hinweg frei von Sach- und Rechtsmängeln jeglicher Art sind sowie keine geistigen Eigentumsrechte verletzen, und dass sie den im Vertrag ausdrücklich festgelegten Bestimmungen vollständig entsprechen. Im Übrigen gilt, dass die Produkte, die gewöhnlich vorausgesetzt und insbesondere die ausdrücklich beschriebenen Eigenschaften haben und alle Anforderungen gemäß Abschnitt 3 dieser AEB erfüllen; ausgenommen sind die übliche Abnutzung und Schäden, die durch unsachgemäßen bzw. falschen Gebrauch durch JCT verursacht werden. Erklärungen des Lieferanten, die seine Haftung begrenzen, sind ungültig.
- 8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate für bewegliche Sachen und 36 (sechsunddreißig) Monate für unbewegliche Sachen ab Lieferung. Für versteckte Mängel und Rechtsmängel beginnt die Gewährleistungsfrist frühestens mit ihrer Kenntnis zu laufen. Erfolgt eine Verbesserung oder ein Austausch, so beginnt die Gewährleistungsfrist ab der Lieferung für die verbesserten bzw. ausgetauschten Produkte, oder, wenn der Mangel die gesamte Lieferung wesentlich beeinträchtigt, für alle Produkte aus derselben Transaktion neu zu laufen.
- 8.3 Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Lieferant nach Wahl der JCT innerhalb einer kurzen, aber angemessenen Frist, die 15 (fünfzehn) Tage nicht überschreiten darf, unentgeltlich und inklusive Transport vom bzw. zum Erfüllungsort durch Verbesserung oder Austausch zu beseitigen. Kann die Verbesserung oder der Austausch nicht ausreichend oder nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, kann JCT die Verbesserung bzw. den Austausch selbst oder unter Hinzuziehung eines Dritten vornehmen und vom Lieferanten die Erstattung der Kosten hierfür verlangen oder den Vertrag wandeln, wenn der Mangel die Verwendbarkeit der Produkte erheblich beeinträchtigt. Die übrigen Rechte der JCT bleiben hiervon unberührt.
- 8.4 Angaben betreffend Material, Funktion, Ausstattung, Beschaffenheit und/oder Verwendungszweck der Produkte gelten als ausdrücklich zugesichert.
- 8.5 Dem Lieferanten obliegt die Beweislast für das Nichtvorhandensein eines während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mangels. JCT ist weder bei der Lieferung noch zu einem späteren Zeitpunkt verpflichtet, die Produkte zu untersuchen oder zu beanstanden. Dementsprechend finden die Bestimmungen der §§ 377 ff UGB keine Anwendung und der Lieferant verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
- 8.6 Bei Beanstandungen ist JCT berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten.
- 8.7 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mind. € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Auf Anforderung des Bestellers und unverzüglich bei Änderung des Versicherungsstatus hat der Lieferant hierüber geeignete Nachweise vorzulegen. Soweit dem Besteller weitergehende Schadenersatzansprüche zustehen, bleiben diese unberührt.

9. Konventionalstrafe

- 9.1 Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (in Bezug auf Produkthaftungsbestimmungen unabhängig davon, ob Ansprüche ganz oder nur teilweise auf die gelieferten Produkte zurückgeführt werden können) ohne Einschränkung für Schäden einschließlich Vermögensschäden, für den Ersatz von Folge- bzw. Nachschäden, für entgangenen Gewinn, für nicht erzielte Einsparungen, Zinsen oder Umsätze, und für den Ersatz von reinen Vermögensschäden, die JCT entstehen und die direkt oder indirekt vom Lieferanten oder ihm zurechenbaren Personen verursacht werden. Dies gilt auch für Prozesskosten, Anwaltskosten, Kosten der Veröffentlichung von Urteilen und interne Kosten von JCT sowie für etwaige Schadenersatzansprüche oder sonstige Ansprüche Dritter; der Lieferant hat JCT insoweit klag- und schadlos zu halten.
- 9.2 Der Lieferant anerkennt, dass die rechtzeitige Lieferung für JCT von zentraler Bedeutung ist und die Höhe der Verluste oder Schäden, die im Falle einer unsachgemäßen oder unvollständigen Erfüllung entstehen können, nicht exakt beziffert werden kann. Daher stimmt er zu, während der Fortdauer des Verzugs eine Konventionalstrafe von 0,5 % pro angefangene Woche und insgesamt bis zu 5 % (fünf) des Gesamtauftragswertes, oder bei Nichterfüllung 5 % (fünf) des Gesamtauftragswertes auf erste Mitteilung durch JCT zu zahlen; diesbezüglich wird auf Abschnitt 3 dieser AEB verwiesen. Diese Konventionalstrafe gilt sinngemäß für Abschnitt 12, Abschnitt 13 und Abschnitt 16 dieser AEB, insbesondere, soweit er sich auf den Code of Conduct (Abschnitt 12), die EU-Konformitätserklärung (Abschnitt 13) und die Vertraulichkeit und das geistige Eigentum (Abschnitt 16) bezieht, und sie unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht und schließt keine über die aus diesem Titel geforderten Beträge hinausgehenden Ansprüche aus.



JCT
Analysentechnik

10. Bonitätsprüfung

10.1. Der Lieferant erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) bzw. an internationale Dienste wie Dun & Bradstreet übermittelt werden dürfen.

11. Beendigung und höhere Gewalt

11.1. Zusätzlich zu den in diesen AEB, dem Vertrag und gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Rücktrittsrechten behält sich JCT ausdrücklich das Recht vor, den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Das gilt insbesondere bei schwerwiegender Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Lieferanten, bei Nichteinhaltung der Lieferbedingungen (bei dieser oder einer anderen Transaktion zwischen JCT und dem Lieferanten in seiner Eigenschaft als Lieferant), Eintritt von Umständen, die berechtigten Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Lieferanten hervorrufen oder die Realisierbarkeit von Ansprüchen beeinträchtigen könnten, z.B.: bei einer wesentlichen Verringerung oder vollständigen Streichung von Kreditversicherungslimits durch namhafte Versicherer, bei Restrukturierungs-, Insolvenz- oder sonstigen Verfahren mit einem ähnlichen Effekt, die in Bezug auf den Lieferanten beantragt oder eröffnet werden, oder bei Nichteröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, wesentlichen Änderungen der Eigentümerstruktur bzw. der Beteiligungsverhältnisse des Lieferanten, welche die Fortführung der Vertragserfüllung für JCT unzumutbar machen, etwa aufgrund drohender Beeinträchtigungen von Ruf oder Ansehen oder (möglicher) schwerwiegender Auswirkungen auf die Beziehung von JCT zu anderen Lieferanten oder Kunden, wesentlichen negativen Veränderungen der technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen / Umstände, die für JCT das Festhalten am Vertrag unzumutbar machen, oder Unmöglichkeit der Lieferung der Produkte aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen oder bei fortbestehendem Verzug.

11.2. Wird die Erfüllung durch Ereignisse höherer Gewalt behindert, worunter ausschließlich Krieg, von einer Gewerkschaft organisierter Streik, Aufruhr, Naturgewalten und Feuer zu verstehen sind, so wird das Rücktrittsrecht insofern eingeschränkt, als sich die Fristen oder Termine für die Erfüllung um die Dauer der Störungen durch höhere Gewalt verlängern bzw. verschieben. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als 4 (vier) Wochen an, verhandeln JCT und der Lieferant über eine einvernehmliche Lösung des Problems. Kann keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, so kann JCT nach insgesamt 8 (acht) Wochen vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Der Lieferant kann sich auf höhere Gewalt nur berufen, wenn er JCT unverzüglich, spätestens jedoch 3 (drei) Werktagen nach Eintritt des Ereignisses, den Beginn und das voraussichtliche Ende der Störung mitteilt. Die Parteien müssen alle Anstrengungen unternehmen, um die durch das Ereignis höherer Gewalt verursachten Störungen und erwarteten Schäden zu beseitigen und/oder zu minimieren, und die andere Partei regelmäßig über die Entwicklungen zu informieren.

12. Compliance und Code of Conduct

12.1. JCT verpflichtet sich zur Einhaltung des Code of Conduct, der auf www.jct.at/de/coc/ in der aktuellen Fassung verfügbar ist. Der CoC gilt auch für Personen, die für oder im Auftrag der JCT tätig sind.

12.2. Der Lieferant anerkennt hiermit den Code of Conduct und erklärt sich einverstanden, dass er in sinnvoller Anwendung von ihm einzuhalten ist.

13. EU-Konformitätserklärung

13.1. Der Lieferant bekräftigt, dass er alle anwendbaren EU-Richtlinien und EU-Verordnungen, harmonisierten Normen und österreichischen Gesetze in einer jederzeit nachvollziehbaren und überprüfbar Weise einhält, auch in Bezug auf Produkte, die aus dem außereuropäischen Raum importiert werden.

13.2. Der Lieferant sichert zu, bei seinen Lieferungen alle Anforderungen und Stoffverbote sowie weitere rechtliche Verpflichtungen, insbesondere Registrierungsverpflichtungen und Mengenmeldungen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, die für den Sitz des Bestellers und die Europäische Union Gültigkeit haben, einzuhalten (insbesondere: Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (EG Nr. 1005/2009), Verordnung über fluorierte Treibhausgase (EU Nr. 517/2014), Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH, EG Nr. 1907/2006), die Verordnung über persistierende organische Schadstoffe (EU Nr. 2019/1021), Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte („WEEE“, 2012/19/EU), die Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren (2006/66/EG) sowie die Verpackungsrichtlinie (94/62/EG), jeweils in der bei



JCT
Analysentechnik

Lieferung geltenden Fassung). Der Lieferant sichert darüber hinaus zu, bei seinen Lieferungen die jeweils aktuellen Grenzwerte der RoHS-Richtlinie (2011/65/EU) oder eines bei Lieferung etwa geltenden Nachfolgeregelwerks einzuhalten. Dies gilt auch für Produkte, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen; ausgenommen sind Liefergegenstände, die nicht unmittelbar zur Herstellung von Produkten des Bestellers verwendet werden, beispielsweise Büromaterial, Büromöbel, Verpackung, Betriebsmittel, etc. Sofern die RoHS-Konformität auf der Grundlage zulässiger Ausnahmeregelungen gegeben ist (2011/65/EU Anhang III, IV), ist der Lieferant verpflichtet, die Ausnahmen in seiner Erklärung explizit zu benennen (Stoff, Grenzwert, Konzentration). Eine Liste der für den Besteller wichtigsten Stoffverbote kann beim Besteller angefordert werden, diese erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Lieferant verwendet für die Herstellung des Liefergegenstands keine Konfliktminerale im Sinne der Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank-Act und bezieht von seinen Lieferanten nur Produkte, die keine solchen Konfliktminerale enthalten. Sollte der Liefergegenstand mineralische Roh- oder deren weiterverarbeiteten Stoffe enthalten sein, ist deren Herkunft auf Anfrage offenzulegen.

- 13.3 Er versichert, dass er die gesamte technische Dokumentation und die EU-Konformitätserklärung gemäß diesen Regeln und Vorschriften erstellt hat und hält JCT diesbezüglich schadlos.
- 13.4 Die CE-Kennzeichnung und andere relevante Zertifizierungen sind grundsätzlich vom Lieferanten zu besorgen.

14. Steuern und Zölle

- 14.1 Soweit nicht anderweitig vereinbart, verstehen sich alle angegebenen Beträge in EUR.
- 14.2 Die Erhebung der Umsatzsteuer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 14.3 Gemäß Abschnitt 3 dieser AEB obliegt dem Lieferanten die Verantwortung für die Aus- und Einfuhr der Produkte.
- 14.4 Alle Steuern, Zölle und Gebühren, die bei der Aus- oder Einfuhr der Produkte anfallen, gehen zu Lasten des Lieferanten; dies gilt auch für alle Steuern, Zölle und Gebühren, die aufgrund von Änderungen der Rechtslage anfallen, nachdem JCT eine Bestellung aufgegeben hat oder der Vertrag unterzeichnet wurde. JCT und der Lieferant können Einzelheiten einvernehmlich vereinbaren.

15. Exportkontrolle und Sanktionen

- 15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle anwendbaren nationalen und internationalen Exportkontrollbestimmungen in Bezug auf die Produkte einzuhalten.
- 15.2 Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden. Darüber hinaus steht sie unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass kein Konflikt mit geltenden Einfuhr- oder Ausfuhrkontrollvorschriften, wie z.B.: Sanktionen (Primär- und Sekundärsanktionen), Embargos und andere Handelsschranken, besteht. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Schranken direkt für JCT und ob Auswirkungen für JCT bestehen.
- 15.3 Der Lieferant anerkennt, dass jede Errichtung solcher Handelsschranken ein Ereignis darstellt, das außerhalb der Kontrolle von JCT liegt und JCT daher von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Diese Befreiung berechtigt nicht zu Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüchen gegen JCT, wie z.B. solchen auf Erstattung von direkten oder indirekten Kosten oder Folgeschäden, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit dieser Befreiung entstehen. JCT und der Lieferant können sich jedoch nach Treu und Glauben über rechtskonforme alternative Lieferoptionen abstimmen.

16. Vertraulichkeit und geistiges Eigentum

- 16.1 Der Lieferant respektiert die Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen von JCT. „Geschäftsgeheimnisse“ ist weit auszulegen und umfasst Betriebsgeheimnisse und geistiges Eigentum, Geschäftsideen, -prozesse, -prognosen und -strategien, Kunden-, Lieferanten- und Produktinformationen einschließlich Preislisten und Preisbildungsmechanismen, Kapazitäts- und Produktionsinformationen, Anfragen und Bestellungen von JCT, Maschinen, Informationen und Entwicklungspläne für Forschung und Entwicklung (F&E), Aufzeichnungen betreffend Führungskräfte und Mitarbeiter etc. Jegliche Weitergabe, Vervielfältigung, Offenlegung oder Veröffentlichung von Dokumenten oder Informationen, die von JCT dem Lieferanten bereitgestellt werden, ist grundsätzlich untersagt und bedarf der Genehmigung durch JCT.
- 16.2 Der Lieferant darf die offengelegten Informationen und Unterlagen ausschließlich für die Abgabe eines Angebots und die Erfüllung des betreffenden Vertrages verwenden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant das ihm zugänglich gemachte geistige Eigentum von JCT nur im Rahmen der Vertragserfüllung abzurufen und zu nutzen, nicht jedoch darüber hinaus abzurufen, zu nutzen, sich anzueignen oder zu registrieren.
- 16.3 Die Rechte am geistigen Eigentum verbleiben bei JCT.
- 16.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auf unbestimmte Zeit, die sich auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung mit JCT hinaus erstrecken kann. Nach Beendigung sind alle im Rahmen der



JCT
Analysentechnik

- Geschäftsbeziehung erhaltenen oder erstellten Unterlagen und Informationen an JCT zurückzugeben bzw. zu übergeben. Wenn dies unmöglich oder unzutunlich ist, sind sie zu vernichten (löschen). Unterbleibt die Vernichtung aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder einer gesonderten Vereinbarung mit JCT, so ist JCT unverzüglich darüber zu informieren.
- 16.5 Stellt der Lieferant Produkte (einschließlich der Dokumentation) bereit, die Gegenstand von geistigen Eigentumsrechten sind, und ist die Übertragung dieser Rechte aus bestimmten Gründen nicht Bestandteil der Leistung an JCT, so verpflichtet er sich, das uneingeschränkte Recht auf Zugang und Nutzung für die vorgesehenen Zwecke einzuräumen. Liegen derartige Rechte bei einem Dritten, so hat der Lieferant für ihre entsprechende Übertragung auf JCT zu sorgen und JCT diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 16.6 JCT ist berechtigt, den Lieferanten auf unbegrenzte Zeit auf allen Werbeträgern und in allen Werbe- und PR-Aktivitäten, insbesondere auf der Website, in Publikationen und auf Referenzlisten aller Art als Referenz anzuführen, die Kooperation mit ihm offenzulegen und seinen Namen zu nennen, sein Logo zu zeigen und auf seine Website zu verlinken, ohne damit einen Anspruch des Lieferanten auf eine Zahlung zu begründen; der Lieferant hat jedoch das Recht, seine Zustimmung jederzeit zu widerrufen.
- 17. Datenschutz**
- 17.1 Der Lieferant erklärt sich einverstanden, dass personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter gespeichert, verarbeitet und an mit JCT verbundene Unternehmen transferiert werden dürfen, sofern diese Datenverarbeitung für die Erfüllung der jeweiligen Geschäftsbeziehung notwendig ist.
- 17.2 Dies beschränkt nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke, wenn diese mit dem Zweck, für den sie erhoben wurden, vereinbar sind, und auch nicht die Verarbeitung durch andere Unternehmen der JCT-Gruppe für diese Zwecke.
- 17.3 Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch JCT und die damit verbundenen Rechte finden Sie unter www.jct.at/privacypolicy.
- 17.4 JCT verpflichtet den Lieferanten zur Einhaltung ihrer Datenschutzerklärung und damit einhergehend zur Verarbeitung von Daten in einer Weise, die mittels geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung und unbeabsichtigter Schädigung (Integrität und Vertraulichkeit). Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten hat der Lieferant neben der Verpflichtung zu Integrität und Vertraulichkeit auch die Grundsätze der (a) Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, (b) Zweckbindung, (c) Datenminimierung, (d) Richtigkeit und (e) Speicherbegrenzung einzuhalten, jeweils gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung personenbezogener Daten – einschließlich der Nutzung und Übermittlung an JCT – muss auf einer gültigen Rechtsgrundlage beruhen und die betroffene Person ist entsprechend Artikel 13 ff der EU-Datenschutz-Grundverordnung ordnungsgemäß zu informieren. JCT kann vom Lieferanten zur Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung erforderliche Nachweise verlangen.
- 17.5 Der Lieferant hält JCT schad- und klaglos für alle Strafen oder Schäden, die JCT bzw. ihren Führungskräften oder Mitarbeitern aufgrund der Nichteinhaltung von Datenschutzverpflichtungen durch den Lieferanten entstehen.
- 18. Salvatorische Klausel**
- 18.1 Sollten Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen werden automatisch durch gültige, wirksame, rechtmäßige und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen am nächsten kommen. JCT und der Lieferant können wirksame Bestimmungen ausdrücklich vereinbaren, die diesen Anforderungen entsprechen.
- 19. Gerichtsstand und Rechtswahl**
- 19.1 Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung, diesen AEB und dem Vertrag zwischen JCT und dem Lieferanten, einschließlich Fragen des Abschlusses, der Gültigkeit, der Auflösung oder der Nichtigkeit des Vertrages, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der internationalen Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG) in den jeweils gültigen Fassungen.
- 19.2 Gerichtsstand ist das für den Vertragsgegenstand am Sitz von JCT zuständige Gericht.
- 20. Allgemeines**
- 20.1 Es gilt österreichisches Recht.
- 20.2 Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 20.3 Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens (Wiener Neustadt).
- 20.4 Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Lieferant uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.

- 20.5 Die derzeit herrschende Ungewissheit auf Grund der Corona Pandemie (höhere Gewalt) ist dem Lieferanten und uns bewusst und dies wurde in die Geschäftsgrundlage mit einbezogen. Der Lieferant erklärt ausdrücklich, dass er mit den Rechtsfolgen bei Lieferverzug sowie Stornogebühr bei Rücktritt (gemäß Pkt. 9) einverstanden ist.

Anmerkungen: Sprachliche Formulierungen in männlicher Form gelten gleichermaßen für beide Geschlechter

Datum: 13/04/2021



JCT
Analysentechnik